

## CHECKLISTE FÜR BETREIBER VON ENERGIEERZEUGUNGSANLAGEN (EEA)

(Version 01.2018)

### **Möchten Sie selber Strom produzieren und ins ESB-Netz einspeisen?**

**Sie finden nachstehend die notwendigen Schritte und nützliche Hinweise.**

- ✓ **Vorabklärungen treffen:** Bestimmen Sie die Art der Anlage, Konstruktion, Grösse sowie Art des Anschlusses inkl. Messprinzip. Tipp: Ziehen sie einen Architekten und einen Solarinstallateur bei, die Richtlinien Erneuerbare Energien liefern Ihnen wertvolle Hinweise. [Download PDF](#)
- ✓ **Netzbetreiber abklären:** Wenn Sie in Biel ansässig sind, ist der ESB Ihr Netzbetreiber. Tipp: ESB-Kunden profitieren von unserem Förderpaket Mess & Monitoring Photovoltaik. [Förderpaket beantragen](#)
- ✓ **Gewünschte Vergütung evaluieren:** Informieren Sie sich über die Vergütungsmöglichkeiten für den produzierten Strom. ESB: Preise und Vergütungen für die Stromrücklieferung [Download PDF](#)  
Swissgrid: [Download PDF](#)
- ✓ **Anmeldung als EEA-Produzent beim ESB:** Füllen Sie das Online-Formular (Zahlungsverbindung) aus.
- ✓ **Anmeldung für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV):** Wenn Sie als Betreiber einen Antrag an Swissgrid stellen, informieren Sie den ESB entsprechend (Bekanntgabe der KEV-Nr.). Sobald Sie die schriftliche KEV-Zusage erhalten, sei es vom Fonds oder betreffend der Einmalvergütung, wollen Sie den ESB umgehend darüber informieren.
- ✓ **Beglaubigung Herkunftsnachweis (HKN):** Für die KEV-Zusage benötigen Sie einen beglaubigten Herkunftsnachweis über Ihre Stromproduktion. Der ESB führt Beglaubigungen bei Anlagen bis 30kVA durch. Leistungsstärkere Anlagen müssen durch einen externen Auditor beglaubigt werden. In diesem Fall liefert ESB liefert den Messpunkt der Anlage zur Vervollständigung der Dokumente. Eine Kopie der Beglaubigung ist dem ESB einzureichen.
- ✓ Betreiber von EEA  $\geq 3.6$  kVA, deren Anlage mit dem Netz des ESB parallel betrieben wird, brauchen für den Betrieb einen **gültigen Netzanschlussvertrag für EEA**. Darin werden technische Anschlussbedingungen, Nennleistung, Datenschutz und mögliche Beeinflussungen geregelt. Ohne gültig unterzeichneten Netzanschlussvertrag für EEA darf die Anlage bis maximal 30 Tage nach der Zählermontage für Testzwecke in Betrieb sein. Kommt es nicht zur gegenseitigen Unterzeichnung des Vertrags, muss die Anlage vom ESB-Netz getrennt werden. Anlagen  $\geq 3,6$  kVA benötigen überdies einen zusätzlichen Zählerplatz.
- ✓ **Netzqualitätskontrolle:** Um die Netzqualität für alle Netzbenutzer sicherzustellen, wird der ESB bei EE-Anlagen in der Regel eine Abnahmemessung vornehmen. Damit kontrolliert er die Einhaltung der Normen (EN 50160/D-A-CH-CZ). Sollten durch den Betrieb der Anlage Normverletzungen entstehen, muss die Anlage sofort vom Netz getrennt werden. Die Anlage darf erst wieder zugeschaltet werden, wenn der Anlagenbetreiber/Produzent dem ESB schriftlich, aufgrund von Nachmessungen, die Konformität der Anlage nachweist. Die Abnahmemessung durch den ESB ist kostenpflichtig und geht zulasten des Produzenten.